



Pressemitteilung

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
PM 26/10

Datum: 18.11.2010

Dr. Ute Hohoff
Pressedezernentin
Tel. 0221 7711 - 350
mob.: 0172 9405240
Fax 0221 7711 - 861
pressestelle@olg-koeln.nrw.de

Einsturz des Kölner Stadtarchivs: 18. Zivilsenat erwägt Aussetzung der Berufungsverfahren

Für das Oberlandesgericht bestehen hinsichtlich des weiteren Ablaufs der Berufungsverfahren zwei Alternativen: Der 18. Zivilsenat holt entweder unmittelbar ein Sachverständigengutachten ein oder setzt die Verfahren bis zum Abschluss der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln zu den Ursachen des Einsturzes des Historischen Stadtarchivs aus.

Der 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat heute über drei Berufungen mündlich verhandelt, die Schadensersatzforderungen gegen die Stadt Köln wegen des Einsturzes des Stadtarchivs am 03. März 2009 zum Gegenstand haben. Die Kläger machen im Wege der Feststellungsklage Schadensersatz wegen der Zerstörung von Gegenständen geltend, die sie dem Historischen Stadtarchiv in Verwahrung gegeben haben. In allen drei Verfahren handelt es sich um wertvolle Archivgüter aus Privatbesitz: Schriften aus dem Nachlass eines Soziologen, historisch bedeutsame Urkunden zur Kölner Stadtgeschichte und Originaldokumente aus der Hinterlassenschaft eines Musikers. Das Landgericht Köln hatte die Klagen durch Urteile vom 16. März 2010 abgewiesen und dabei eine Pflichtverletzung der Stadt verneint. Die Kläger haben gegen diese Entscheidungen Berufung eingelegt, über die nunmehr das Oberlandesgericht Köln zu entscheiden hat.

Anders als die erste Instanz sieht das Oberlandesgericht Schadensersatzansprüche der drei Kläger gegen die Stadt Köln als möglich an. Der 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat in der heutigen mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass es für die Frage der Pflichtverletzung der Stadt Köln entscheidend darauf ankommen könnte, ob die Stadt aufgrund der im November 2008 aufgetretenen Anzeichen am Gebäude selbst (Risse im Mauerwerk, Abplatzungen von Mörtel, schleifende Türen) verpflichtet war, weitere Untersuchungen zur Standsicherheit des Gebäudes vorzunehmen. Zudem könnte eine Pflichtverletzung darin bestehen, dass die Stadt nach dem Bekanntwerden des Messergebnisses vom 05. Februar 2009 angesichts der festgestellten Veränderungen der Gebäudehöhe keinen weiteren Sachverständigen hinzugezogen hat. Zur Beantwortung dieser Fragen beabsichtigt das Oberlandesgericht, einen Sachverständigen zu beauftragen.

Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Tel. 0221 7711 - 0
www.olg-koeln.nrw.de



Bei einer Aussetzung der Verfahren wartet das Gericht die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln zu den Ursachen des Einsturzes des Historischen Stadtarchivs ab. Nach Abschluss der Ermittlungen werden die Feststellungen der Staatsanwaltschaft - einschließlich der eingeholten Sachverständigengutachten - in den Schadensersatzverfahren vor dem Oberlandesgericht genutzt. Der Vorsitzende des 18. Zivilsenats, Dr. Burkhard Gehle, hat in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die Aussetzung der Verfahren die für die Parteien kostengünstigere Variante ist.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung ist auf Donnerstag, den 09. Dezember 2010, bestimmt worden.

Aktenzeichen:

OLG Köln 18 U 56/10, 18 U 59/10 und 18 U 60/10

LG Köln 5 O 257/09, 5 O 299/09 und 5 O 300/09

Dr. Ute Hohoff

Dezernentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit